

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Mai 2008

Nr. 20/2008

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Philosophy
der Universität Siegen

Vom 17. Mai 2008

Herausgeber:
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen
Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
P h i l o s o p h y
der
Universität Siegen

Vom 17. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Philosophy
- § 2 Art und Ziele des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und besondere notwendige Qualifikationen
- § 4 Studienumfang
- § 5 Module
- § 6 Modulelemente
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Master-Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 17 Abschluss des Master-Studienganges Philosophy
- § 18 Master-Prüfung
- § 19 Voraussetzung und Zulassung zur Master-Abschlussarbeit
- § 20 Master-Abschlussarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Master-Abschlussarbeit
- § 22 Wiederholung der Master-Abschlussarbeit
- § 23 Benotung der Studienleistungen
- § 24 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen
- § 25 Urkunde
- § 26 Diploma Supplement
- § 27 Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Anwendung
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Philosophie

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Philosophie am Fachbereich 1 der Universität Siegen.

§ 2

Art und Ziele des Studienganges

- (1) Der Master-Studiengang Philosophie ist ein disziplinärer Graduiertenstudiengang.
- (2) Es wird ein vertiefender wissenschaftlicher Studiengang angeboten, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Ziel ist es, die Berufsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen durch die Vermittlung von vertiefendem Fachwissen, Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen zu erweitern.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und besondere notwendige Qualifikationen

- (1) Für das Master-Studium Philosophie wird zugelassen, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ in Philosophie oder einen vergleichbaren Abschluss an anderen Universitäten verfügt.
- (2) Als Quereinsteiger für das Master-Studium Philosophie wird zugelassen, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ oder einen vergleichbaren Abschluss an anderen Universitäten verfügt.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, möglichst bis zum Ablauf des ersten Studienjahres Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch) und in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen. Als Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse gelten in der Regel die entsprechenden Schulzeugnisse (Richtwert: je Sprache mindestens drei Jahre Unterricht) oder die erfolgreichen Abschlüsse von universitären Sprachkursen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Latein (BS-B 12) bzw. des Moduls Altgriechisch (BS-B 14) wird als ausreichender Nachweis anerkannt.

§ 4

Studienumfang

- (1) Das Master-Studium Philosophie umfasst 120 KP (40 SWS) bzw. 120 KP (42 bzw. 44 SWS) für Quereinsteiger. Die Regelstudienzeit für das Studium einschließlich der Abschlussarbeit beträgt vier Semester.
- (2) Das curriculare Organisationsprinzip des Studienganges ist die Modularisierung in Studieneinheiten von 4 – 6 SWS. Die Lehrveranstaltungen der Module sind thematisch aufeinander abgestimmt und führen zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation.

- (3) Ein Modul erstreckt sich über zwei Semester. Für die Zulassung zu den Modulen des Master-Studienganges Philosophy bestehen keine spezifischen Eingangsvoraussetzungen.

§ 5 Module

(1) Aufbaumodule

- Aufbaumodul „Wissenschaftstheorie für Geisteswissenschaftler“

(2) Vertiefungsmodule

- Vertiefungsmodul I: Ontologie und Metaphysik
- Vertiefungsmodul II: Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes
- Vertiefungsmodul III: Rechts- und Sozialphilosophie
- Vertiefungsmodul IV: Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie
- Vertiefungsmodul V: Ethik und Angewandte Ethik

(3) Weitere Module

- Modul „Philosophische Forschung“
- Wahlfachmodul

Für Quereinsteiger in den Master-Studiengang Philosophy kommen Module aus dem Bachelor-Studiengang Philosophy hinzu:

(4) Bachelor-Einführungsmodul

- Einführungsmodul I: Grundlagen der Theoretischen Philosophie
- Einführungsmodul II: Grundlagen der Praktischen Philosophie

(5) Bachelor-Aufbaumodule

- Aufbaumodul I: Ontologie und Metaphysik
- Aufbaumodul II: Ethik und Angewandte Ethik
- Aufbaumodul III: Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes
- Aufbaumodul IV: Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie
- Aufbaumodul V: Rechts- und Sozialphilosophie

§ 6 Modulelemente

- (1) Das Aufbaumodul „Wissenschaftstheorie für Geisteswissenschaftler“ besteht aus zwei Seminaren und einem Hauptseminar.
- (2) Vertiefungsmodule bestehen aus zwei Hauptseminaren und einem Oberseminar.
- (3) Das Modul „Philosophische Forschung“ besteht aus zwei Forschungskolloquien.
- (4) Die Zusammensetzung des Wahlfachmoduls obliegt dem jeweils gewählten Fach.

- (5) Bachelor-Einführungsmodule bestehen aus drei Vorlesungen mit integrierten Übungen.
- (6) Bachelor-Aufbaumodule bestehen entweder aus einer Vorlesung und zwei Seminaren oder aus drei bzw. zwei Seminaren.

§ 7 Studienaufbau

- (1) Das Master-Studium Philosophy umfasst sieben Module und die Master-Abschlussarbeit. Folgende Module werden angeboten:

Aufbaumodul: Wissenschaftstheorie für Geisteswissenschaftler (6 SWS/9 KP)

- 2 Seminare (á 2 SWS/3 KP)
- 1 Hauptseminar (2 SWS/3KP)

Vertiefungsmodul I: Ontologie und Metaphysik (6 SWS/14 KP)

- 2 Hauptseminare (á 2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar (2 SWS/6 KP)

Vertiefungsmodul II: Ethik und Angewandte Ethik (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Ethik (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Ethik (2 SWS/6 KP)
- 1 Hauptseminar Angewandte Ethik (2 SWS/4 KP)

Vertiefungsmodul III: Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Philosophische Anthropologie (2 SWS/4 KP)
- 1 Hauptseminar Philosophie des Geistes (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Philosophie des Geistes (2 SWS/6 KP)

Vertiefungsmodul IV: Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Erkenntnistheorie (2 SWS/4 KP)
- 1 Hauptseminar Sprachphilosophie (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Sprachphilosophie (2 SWS/6 KP)

Vertiefungsmodul V: Rechts- und Sozialphilosophie (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Rechtsphilosophie (2 SWS/4 KP)
- 1 Hauptseminar Sozialphilosophie (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Sozialphilosophie (2 SWS/6 KP)

Modul Philosophische Forschung (4 SWS/12 KP)

- 2 Forschungskolloquien (á 2 SWS/6 KP)

Wahlfachmodul (6 SWS/12 KP)

- Ein Modul in Gender Studies, Comparative Social Science, Applied History, LL, LCM oder Economics.

Master-Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit 18 Wochen) (24 KP)

Von den Vertiefungsmodulen I – V sind vier zu wählen, das Aufbaumodul und das Modul Philosophische Forschung sind verbindlich zu studieren. Das Wahlfachmodul ist im ersten Studienjahr zu absolvieren.

Ein beliebiges Modulelement eines der Vertiefungsmodule I-V ist mit einer Hausarbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten abzuschließen, die mit 7 KP bewertet wird. Es wird empfohlen, diese Hausarbeit im ersten Studienjahr zu schreiben. Die Hausarbeit des Master-Studienganges ist in einem anderen Studienteilgebiet zu schreiben als die Hausarbeit des Bachelor-Studienganges.

Das Master-Studium Philosophy ist abgeschlossen, wenn die Studierenden 120 KP erworben haben, d.h. alle Module und die Master-Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Für Quereinsteiger umfasst das Master-Studium Philosophy acht Module und die Master-Abschlussarbeit. Die Studierenden haben sich von Anfang an für die Studienrichtung Theoretische Philosophie oder für die Studienrichtung Praktische Philosophie zu entscheiden. Zu studieren sind:

- 1 Einführungsmodul á 9 KP aus dem Bachelor Studiengang Philosophy entweder

Einführungsmodul I: Grundlagen der Theoretischen Philosophie (6 SWS/9 KP)

- Einführungskurs Erkenntnistheorie (V/Ü) (2 SWS/3 KP)
- Einführungskurs Logik (V/Ü) (2 SWS/3 KP)
- Einführungskurs Wissenschaftstheorie (V/Ü) (2 SWS/3 KP)

oder

Einführungsmodul II: Grundlagen der Praktischen Philosophie (6 SWS/9 KP)

- Einführungskurs Philosophische Anthropologie (V/Ü) (2 SWS/3 KP)
- Einführungskurs Ethik (V/Ü) (2 SWS/3 KP)
- Einführungskurs Rechts- und Sozialphilosophie (V/Ü) (2 SWS/3 KP)

- 2 Aufbaumodule á 10 KP (= 20 KP) aus dem Bachelor Studiengang Philosophy, je nach Einführungsmodul entweder aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie oder aus dem Bereich der Praktischen Philosophie.

Studierende, die sich für das Einführungsmodul I entschieden haben, wählen aus folgenden Modulen:

Aufbaumodul I: Ontologie und Metaphysik (6 SWS/10 KP)

- 2 SWS (V) (3 KP)
- 2 SWS (S) (3 KP)
- 2 SWS (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (4 KP)

Aufbaumodul III: Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes (4 SWS/10 KP)

- 2 SWS Philosophische Anthropologie (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (5 KP)
- 2 SWS Philosophie des Geistes (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (5 KP)

Aufbaumodul IV: Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie (4 SWS/10 KP)

- 2 SWS Erkenntnistheorie (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (5 KP)
- 2 SWS Sprachphilosophie (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (5 KP)

Studierende, die sich für das Einführungsmodul II entschieden haben, absolvieren folgende Module:

Aufbaumodul II: Ethik und Angewandte Ethik (6 SWS/10 KP)

- 2 SWS Ethik (S) (3 KP)
- 2 SWS Ethik (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (4 KP)
- 2 SWS Angewandte Ethik (S) (3 KP)

Aufbaumodul V: Rechts- und Sozialphilosophie (4 SWS/10 KP)

- 2 SWS Rechtsphilosophie (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (5 KP)
- 2 SWS Sozialphilosophie (S) (mit Wahlpflichtlektüre) (5 KP)

- das Master-Aufbaumodul Wissenschaftstheorie für Geisteswissenschaftler (8 KP)

Aufbaumodul: Wissenschaftstheorie für Geisteswissenschaftler (6 SWS/8 KP)

- 1 Seminar (2 SWS/2 KP)
- 1 Seminar (2 SWS/3 KP)
- 1 Hauptseminar (2 SWS/3KP)

- das Modul Philosophische Forschung (12 KP)

Modul Philosophische Forschung (4 SWS/12 KP)

- 2 Forschungskolloquien (á 2 SWS/6 KP)

- 3 Vertiefungsmodule á 14 KP (= 42 KP), eines davon möglichst im ersten Studienjahr. Studierende, die die Aufbaumodule I und/oder III und/oder IV studiert haben, absolvieren folgende Vertiefungsmodule:

Vertiefungsmodul I: Ontologie und Metaphysik (6 SWS/14 KP)

- 2 Hauptseminare (á 2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar (2 SWS/6 KP)

Vertiefungsmodul III: Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Philosophische Anthropologie (2 SWS/4 KP)
- 1 Hauptseminar Philosophie des Geistes (2 SWS/4 KP)

Vertiefungsmodul IV: Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Erkenntnistheorie (2 SWS/4 KP)
- 1 Hauptseminar Sprachphilosophie (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Sprachphilosophie (2 SWS/6 KP)

Studierende, die die Aufbaumodule II und V absolviert haben, studieren folgende Vertiefungsmodule:

Vertiefungsmodul II: Ethik und Angewandte Ethik (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Ethik (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Ethik (2 SWS/6 KP)
- 1 Hauptseminar Angewandte Ethik (2 SWS/4 KP)

Vertiefungsmodul III: Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Philosophische Anthropologie (2 SWS/4 KP)
- 1 Hauptseminar Philosophie des Geistes (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Philosophie des Geistes (2 SWS/6 KP)

Vertiefungsmodul V: Rechts- und Sozialphilosophie (6 SWS/14 KP)

- 1 Hauptseminar Rechtsphilosophie (2 SWS/4 KP)
- 1 Hauptseminar Sozialphilosophie (2 SWS/4 KP)
- 1 Oberseminar Sozialphilosophie (2 SWS/6 KP)

Das Einführungsmodul ist im ersten Studienjahr zu absolvieren. Ein beliebiges Modulelement eines Aufbau- oder Vertiefungsmoduls ist mit einer Hausarbeit im Umfang von 12 – 15 Seiten abzuschließen, die mit 5 KP bewertet wird. Es wird empfohlen, diese Hausarbeit im ersten Studienjahr zu schreiben.

Die Master-Abschlussarbeit wird mit 24 KP bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen.

Das Master-Studium Philosophy für Quereinsteiger ist abgeschlossen, wenn die Studierenden 120 KP erworben haben, d.h. alle Module und die Master-Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 8 Studienleistungen

- (1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jeder Studienbestandteil nach dem dafür voraussichtlich benötigten studentischen Arbeitsaufwand gewichtet. Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht sind (zu Nichtbestehen und Wiederholbarkeit vgl. § 9). Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Kreditpunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen.
- (2) Jede Lehrveranstaltung ist mit einer benoteten Einzelleistung abzuschließen. Die Erbringung der benoteten Einzelleistungen erfolgt in der Regel durch eine Klausur von 2 Stunden oder durch eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 4 Seiten (z.B. Thesenpapier, Textzusammenfassung) und eine mündliche Einzelleistung von ca. 15 Minuten. In den Forschungskolloquien entfällt die Möglichkeit der Klausur. In einem beliebigen Modulelement eines der Vertiefungsmodule I-V haben die Studierenden eine Hausarbeit von 15 – 20 Seiten anzufertigen, die mit 7 KP bewertet wird. Es wird empfohlen, diese Hausarbeit im ersten Studienjahr zu schreiben. Sie ist in einem anderen Studiengebiet zu schreiben als die Bachelor-Hausarbeit im Umfang von 12 – 15 Seiten.

Quereinsteiger in den Master-Studiengang Philosophy haben ein beliebiges Modulelement eines Aufbau- oder Vertiefungsmoduls mit einer Hausarbeit im Umfang von 12 – 15 Seiten abzuschließen, die mit 5 KP bewertet wird. Es wird empfohlen, diese Hausarbeit im ersten Studienjahr zu schreiben. Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn die benoteten Einzelleistungen, die in allen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls zu erbringen sind, erbracht sind (zu Nichtbestehen und Wiederholbarkeit vgl. § 9).

- (3) Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, ist neben der erfolgreichen Erbringung der Studienleistungen die regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen obligatorisch.

§ 9

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen innerhalb der Module können zeitnah, d.h. spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters, wiederholt werden. Alle Studienleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Studienleistung im Aufbaumodul auch nach zweimaliger Wiederholung ist das ganze Modul zu wiederholen, bei Nichtbestehen einer Studienleistung in einem Vertiefungsmodul auch nach zweimaliger Wiederholung ist dieses durch ein anderes Vertiefungsmodul zu kompensieren. Wird das Forschungsmodul auch nach zweimaliger Wiederholung einer Studienleistung nicht bestanden, so können zwei Hauptseminare eines bisher nicht studierten Vertiefungsmoduls absolviert werden. Sie sind durch eine Wahlpflichtlektüre auf Forschungsniveau im Umfang von je 2 KP zu ergänzen.

Für Quereinsteiger in den Master-Studiengang Philosophy gilt außerdem: Bei Nichtbestehen einer Studienleistung im Einführungsmodul auch nach zweimaliger Wiederholung ist das betroffene Modulelement zu wiederholen. Bei Nichtbestehen einer Studienleistung in einem Bachelor-Aufbaumodul auch nach zweimaliger Wiederholung ist das ganze Modul zu wiederholen oder durch ein anderes zu kompensieren.

- (2) Jedes Modulelement muss mit einer Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) absolviert werden. Wird ein Modulelement auch nach zweimaliger Wiederholung der Studienleistung nicht bestanden, kann das Modul dennoch als bestanden gewertet werden, wenn die Modulnote insgesamt, d.h. unter Einbeziehung der Note des nicht bestandenen Modulelements, noch „ausreichend“ ist. Die durch nicht bestandene Modulelemente fehlenden Kreditpunkte können bis zu einer Höhe von 5 Kreditpunkten durch überschüssige Kreditpunkte aus anderen Modulelementen des betroffenen Moduls kompensiert werden, die durch zusätzliche Einzelleistungen zu erwerben sind.

§ 10

Kreditpunkte

- (1) Die Studierenden erwerben 120 Kreditpunkte. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und damit einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).
- (2) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Studienleistungen ist wie folgt geregelt:

Aufbaumodul

Seminar: Regelmäßige Teilnahme und Klausur (2 Stunden) bzw. regelmäßige Teilnahme und schriftliche Ausarbeitung von ca. 4 Seiten (z.B. Thesenpapier, Textzusammenfassung) sowie mündliche Einzelleistung von ca. 15 Minuten: 3 KP.

Hauptseminar: Regelmäßige Teilnahme und Klausur (2 Stunden) bzw. regelmäßige Teilnahme und schriftliche Ausarbeitung von ca. 4 Seiten (z.B. Thesenpapier, Textzusammenfassung) sowie mündliche Einzelleistung von ca. 15 Minuten: 3 KP.

Vertiefungsmodule

Hauptseminar: Regelmäßige Teilnahme und Klausur (2 Stunden) bzw. regelmäßige Teilnahme und schriftliche Ausarbeitung von ca. 4 Seiten (z.B. Thesenpapier, Textzusammenfassung) sowie mündliche Einzelleistung von ca. 15 Minuten: 4 KP.

Oberseminar: Regelmäßige Teilnahme und Klausur (2 Stunden) bzw. regelmäßige Teilnahme und schriftliche Ausarbeitung von ca. 4 Seiten (z.B. Thesenpapier, Textzusammenfassung) sowie mündliche Einzelleistung von ca. 15 Minuten: 6 KP.

Modul „Philosophische Forschung“

Forschungskolloquium: Regelmäßige Teilnahme und schriftliche Ausarbeitung von ca. 4 Seiten (z.B. Thesenpapier, Textzusammenfassung) sowie mündliche Einzelleistung von ca. 15 Minuten: 6 KP.

Hausarbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten: 7 KP; *Hausarbeit* im Umfang von 12 – 15 Seiten 5 KP.

Master-Abschlussarbeit: 24 KP. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen.

§ 11

Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote, jedes Modulelement mit einer Einzelnote bewertet.
- (2) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Master-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Master-Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Philosophie an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das Fach Philosophie des Fachbereiches 1 der Universität Siegen teilnimmt.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Master-Prüfungsausschuss (vgl. § 13). Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der

Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen

§ 13

Master-Prüfungsausschuss

- (1) Für alle prüfungsrechtlichen Fragen ist der Master-Prüfungsausschuss des Fachbereiches 1 zuständig.
- (2) Der Master-Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden alternierend aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches 1 gewählt. Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden zwei weitere Mitglieder, zwei weitere aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Master-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsfragen getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Master-Prüfungsausschuss regelmäßig, spätestens alle 15 Monate, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. Der Master-Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche oder den Bericht nach Satz 3.
- (4) Der Master-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Master-Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Master-Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfer

und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Prüfer

- (1) Der Master-Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Master- oder einem vergleichbaren Studiengang eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen in Philosophie ausgeübt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer - sofern sie oder er zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter der Master-Abschlussarbeit bestellt wird - stellt entsprechend den Regelungen von § 20 Abs. 2 das Thema für die Master-Abschlussarbeit.
- (4) Entsprechend den Regelungen von § 20 Abs. 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Master-Abschlussarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den festgesetzten Termin für die Erbringung der Studienleistung ohne triftige Gründe versäumt oder ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
Die Kandidatin/der Kandidat kann von einer zu erbringenden Studienleistung (z. B. mündliche Einzelleistung, Klausur) ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten, sofern eine Anmeldung zu ihrer Erbringung erforderlich war. Die nach Ablauf dieser Frist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von

der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master-Abschlussarbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen und der Erbringung von Einzelleistungen beizuwohnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder die Master-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 17

Abschluss des Master-Studienganges Philosophy

- (1) Der Master-Studiengang Philosophy ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student 120 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert hat.
- (2) Die Summe von 120 Kreditpunkten setzt sich nach dem Kreditpunktesystem zusammen, das im § 10 näher erläutert ist. Eingeschlossen hierin ist die Master-Abschlussarbeit.

§ 18

Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Abschlussarbeit.

§ 19

Voraussetzung und Zulassung zur Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Master-Abschlussarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den Master-Studiengang Philosophy eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und an der Universität Siegen mindestens das erste Studienjahr des Master-Studienganges ordnungsgemäß studiert hat *und* während des Studiums des Master-Studienganges Philosophy insgesamt mindestens 49 Kreditpunkte gemäß § 10 erworben hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung,
 - der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

§ 20

Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ausgewählte Probleme selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Die Master-Abschlussarbeit soll inhaltlich auf einem Fachmodul basieren. Sie soll im gleichen Studienteilgebiet geschrieben werden wie die Master-Hausarbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten (7 KP), bzw., bei Quereinsteigern, die Master-Hausarbeit im Umfang von 12 – 15 Seiten (5 KP).
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt den/die Erstgutachter/in der Master-Abschlussarbeit, dem Kandidaten/der Kandidatin das Thema zu stellen. Erstgutachter/in muss ein/e in Forschung und Lehre tätige/r Professor/in sein, der/die das Fach vertritt. Der/die Kandidat/in hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist dem/der Kandidat/in schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Anteil der Master-Abschlussarbeit am Master-Studium beträgt 24 Kreditpunkte.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Abschlussarbeit beträgt 18 Wochen in einem Bearbeitungszeitraum von einem Jahr. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Der Umfang der Master-Abschlussarbeit soll 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master-Abschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- (7) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 21

Annahme und Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm/ihr bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/innen nach Maßgabe des § 11 begutachtet und bewertet. Einer/Eine der Gutachter/innen soll der/die Professor/in sein, der/die die Arbeit angeregt hat. Der/die Zweitgutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Er/Sie soll in der Regel ein habilitierter und selbstständig Lehrender/eine habilitierte und selbstständig Lehrende sein. In besonderen Fällen kann der Fachbereich auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen/eine dritten Gutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sein müssen. Die Note der Master-Abschlussarbeit wird dem/der Kandidaten/in von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens nach 6 Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Wiederholung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master-Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 4 ist bei der Wiederholung der Master-Abschlussarbeit nur möglich, wenn beim ersten Versuch hiervon kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist die Master-Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master-Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

- (3) Ist die Master-Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Benotung der Studienleistungen

- (1) Die Modulgesamtnote ergibt sich aus der Summe der benoteten Einzelleistungen, die in den Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls erbracht wurden. Die Modulgesamtnote errechnet sich in Relation zu den Kreditpunkten der jeweiligen Lehrveranstaltungen (gewogener Durchschnitt).
- (2) Für die Endnote wird das Wahlfachmodul einfach gewertet, das Aufbaumodul, die Vertiefungsmodule, das Modul „Philosophische Forschung“ und die Master-Abschlussarbeit werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

§ 24

Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Master-Studium Philosophy erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) Für das Abschlusszeugnis und Bescheinigungen des Master-Studienganges Philosophy werden die Modulnoten einzeln ausgewiesen.
- (3) Die Modulnoten werden im Abschlusszeugnis und Bescheinigungen in ihrer definitiv-sprachlichen Form ausgedrückt und in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (5) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Master-Studium Philosophy wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Master-Studium Philosophy endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie oder er vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt.

§ 25 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten Master-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des „*Master of Arts*“ beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 1 unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 26 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs Philosophy wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

§ 27 Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (1) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der *Master of Arts*-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

§ 29
Anwendung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig für den Master-Studiengang Philosophy an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 30
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 – Sozialwissenschaften – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie – vom 20. November 2002.

Siegen, den 17. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)